

WKA 3: Bürgerwindpark Quarnbek GmbH & Co.KG,  
Gut Quarnbek, 24107 Quarnbek,

die wesentliche Änderung von drei Windkraftanlagen (WKA) durch die Umsetzung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK-System) in der Gemeinde 24107 Quarnbek:

WKA 1: Kreisstraße K 3, Gemarkung Quarnbek, Flur 5,  
Flurstück 14/8,

WKA 2: Kreisstraße K 3, Gemarkung Quarnbek, Flur 5,  
Flurstück 14/8,

WKA 3: Kreisstraße K 3, Gemarkung Quarnbek, Flur 5,  
Flurstück 14/8.

Bei den WKA handelt es sich um Anlagen vom Typ Siemens Wind Energy SWT 3.2-113 mit jeweils einem Rotordurchmesser von 113 Meter, einer Nabenhöhe von 93,5 Meter und einer Nennleistung von 3,2 MW.

Die Befuerungseinrichtung wird nach Inbetriebnahme eines BNK-Systems, welches die Anforderungen gemäß Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) erfüllt und luftfahrtrechtlich zugelassen ist, an den Windenergieanlagen ausgeschaltet und nur bei Bedarf ferngesteuert wieder eingeschaltet. Bei einem Ausfall des BNK-Systems ist sichergestellt, dass die standardmäßige Befuerung automatisch angeschaltet wird.

Das Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), i.V.m. Nummer 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 5, 9 (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), i.V.m. Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens:

Die zu berücksichtigenden Änderungen durch BNK bezüglich den WKA werden weder im Wasser, Boden noch in der Luft zu Stoffeinträgen beitragen. Das Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Insgesamt liegen hinsichtlich des Reichtums, Verfüg-

barkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit für die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Landschaft und Pflanzen keine Besonderheiten vor. Die WKA liegen außerhalb der Gebiete mit hoher tierökologischer Bedeutung.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Die Mindestabstände nach der Landesplanung für Raumordnung werden eingehalten und die Schutzziele der FFH-Gebiete (DE-1725-392 „Gebiet der oberen Eider inkl. Seen“) werden durch das BNK-System nicht beeinträchtigt. Das Vogelschutzgebiet (DE-1725-401 „Ahrensee und nordöstlicher Westensee“) liegt außerhalb des Einwirkungsbereiches der WKA. Aufgrund des großen Abstandes zum nächsten Naturschutzgebiet wird von keiner Beeinträchtigung ausgegangen. Es sind keine relevanten Beeinträchtigungen der bekannten Naturdenkmale durch die WKA und deren Änderung bezüglich des beantragten BNK-Systems zu erwarten. Ebenso sind keine Auswirkungen auf nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope zu erwarten. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie zu rechnen ist. Es ist mit keinem Eintrag von in den Umweltqualitätsnormen relevanten Stoffen gemäß Richtlinie 2008/105/EG zu rechnen.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen.

Durch die Einrichtung eines BNK-Systems wird die Befuerung nur im Bedarfsfall angeschaltet. Damit wird der Zeitraum der notwendigen Lichtemissionen deutlich verringert.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 9

### **Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (StBauFR SH 2015)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
vom 15. Dezember 2020 – IV 5111 – 79212/2020 -

Über den 31. Dezember 2020 hinaus gelten bis zum 31. Dezember 2025 folgende Richtlinien weiter:

„Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (StBauFR SH 2015)“ in der Fassung vom 1. Januar 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 55).

Die Richtlinien sind online über den Internetauftritt der Städtebauförderung in Schleswig-Holstein unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/staedtebau\\_und\\_stadtenwicklung/Downloads/staedtebaufoerRili.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/staedtebau_und_stadtenwicklung/Downloads/staedtebaufoerRili.pdf?__blob=publicationFile&v=1) abrufbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 10

### **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte,  
vom 16. Dezember 2020 – G 20/2020/005-007 und  
G 20/2020/041 –

Kreis Rendsburg-Eckernförde,  
Gemeinde Holtsee

Die Firma GREE Windpark Holtsee GmbH & Co.KG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt, (WKA 1 bis 3), und die Firma GREE Hohenlieth GmbH & Co.KG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt, (WKA 4), planen die wesentliche Änderung von vier Windkraftanlagen (WKA) durch die Umsetzung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK-System) in der Gemeinde 24363 Holtsee:

WKA 1: Gemarkung Hohenholm, Flur 1, Flurstück 38/14,

WKA 2: Gemarkung Hohenholm, Flur 2, Flurstück 2/9,

WKA 3: Gemarkung Hohenholm, Flur 2, Flurstück 1,

WKA 4: Gemarkung Hohenlieth, Flur 4, Flurstück 74.

Bei den WKA handelt es sich um REpower 3.2 M 114 mit einer Gesamthöhe von 180 Meter (WKA 1 und 3) bzw. 150 Meter (WKA 2), einer Nabenhöhe von 123 Meter (WKA 1 und 3) bzw. 93 Meter (WKA 2) sowie einem Rotordurchmesser von je 114 Meter und um eine REpower 3.0 M 114 mit einer Gesamthöhe von 200 Meter, einer Nabenhöhe von 139 Meter sowie einem Rotordurchmesser von 122 Meter (WKA 4).

Die Befuerungseinrichtung wird nach Inbetriebnahme eines BNK-Systems, welches die Anforderungen gemäß Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) erfüllt und luftfahrtrechtlich zugelassen ist, an den Windenergieanlagen ausgeschaltet und nur bei Bedarf ferngesteuert wieder eingeschaltet. Bei einem Ausfall des BNK-Systems ist sichergestellt, dass die standardmäßige Befuerung automatisiert eingeschaltet wird.

Das Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 9. Dezember

2020 (BGBl. I S. 2873), i.V.m. Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), i.V.m. Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens:

Die zu berücksichtigenden Änderungen durch BNK bezüglich der WKA werden weder im Wasser, Boden noch in der Luft zu Stoffeinträgen beitragen. Das Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Insgesamt liegen hinsichtlich des Reichtums, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit für die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Landschaft und Pflanzen keine Besonderheiten vor. Die WKA liegen außerhalb der Gebiete mit hoher tierökologischer Bedeutung.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Die Mindestabstände nach der Landesplanung für Raumordnung werden eingehalten und die Schutzziele der FFH-Gebiete (DE-1526-391 „Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe“, DE-1624-392 „Wittensee und Flächen angrenzender Niederungen“, DE-1625-301 „Kluisensieker Holz“ und DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“) werden durch das BNK-System nicht beeinträchtigt. Das Vogelschutzgebiet (1525-491 „Eckernförder Bucht mit Flachgründen“) liegt außerhalb des Einwirkungsbereichs der WKA. Aufgrund des großen Abstands zum nächsten Naturschutzgebiet wird von keiner Beeinträchtigung ausgegangen. Es sind keine relevanten Beeinträchtigungen der bekannten Naturdenkmale durch die WKA und deren Änderung bezüglich des beantragten BNK-Systems zu erwarten. Ebenso sind keine Auswirkungen auf nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope zu erwarten. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie zu rechnen ist. Es ist mit keinem Eintrag von in den Umweltqualitätsnormen relevanten Stoffen gemäß Richtlinie 2008/105/EG zu rechnen.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen: